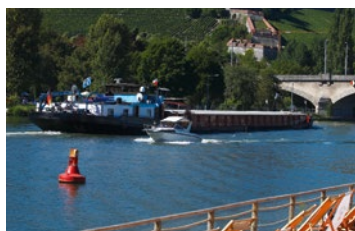




Wassersport auf Bundeswasserstraßen

Main, Main-Donau-Kanal und Donau



Einleitung

Mit dieser Broschüre möchte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Sie über den Wassersport auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes informieren und Ihnen gleichzeitig Hilfestellung für die Planung und Realisierung von Boots- und Schiffstouren geben.

Dieses Heft verweist auf wichtige Rechtsvorschriften und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitkapitäninnen und -kapitäne. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmende im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

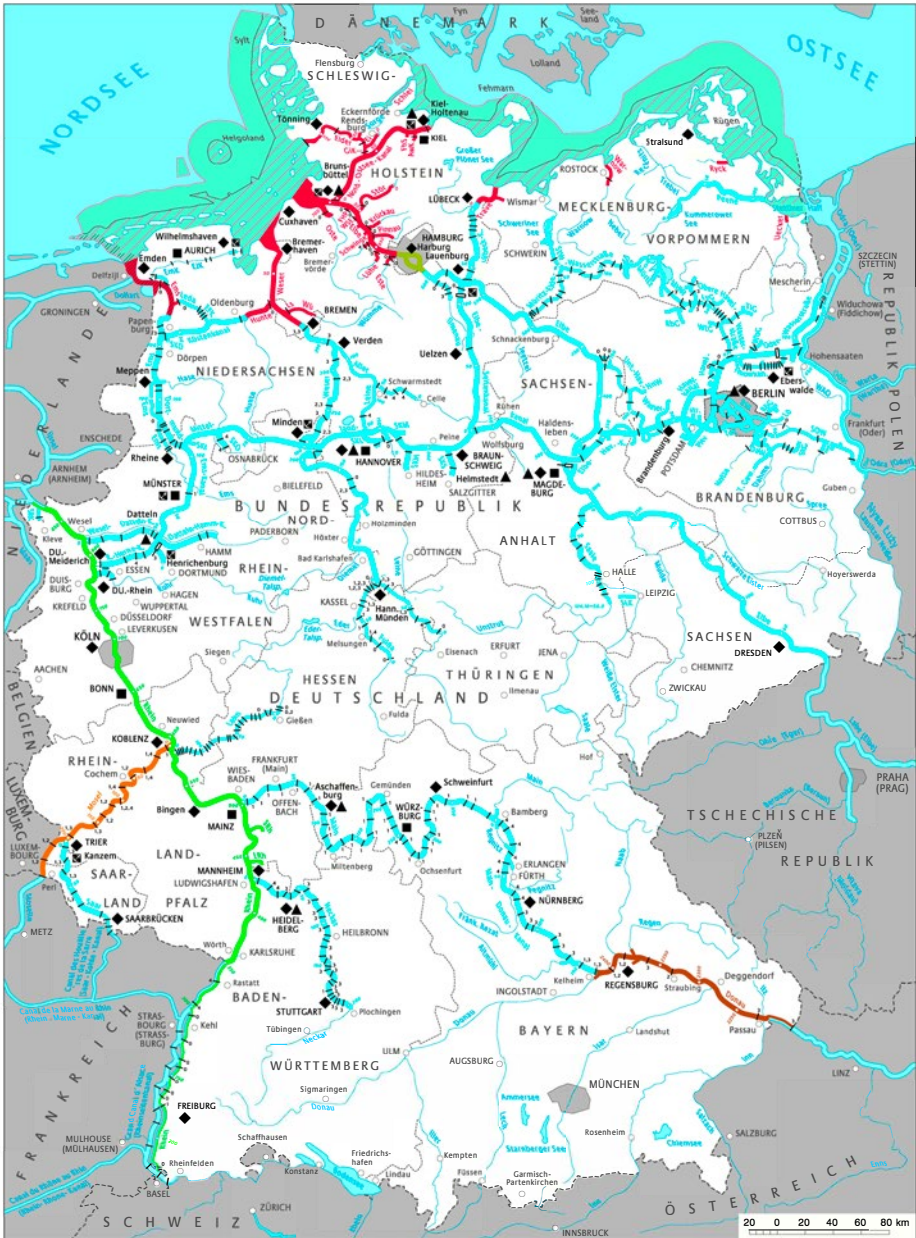
Bitte beachten Sie aber auch, dass Sie die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre nicht von Ihrer Verpflichtung als Verantwortliche für die Schiffsführung entbindet, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

Wir wünschen Ihnen viele schöne, unbeschwerte und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, stets eine gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!

Ihre
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

BUNDESWASSERSTRASSEN

Informationen für die Sportschifffahrt



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV
 Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabbedingend teilweise nicht dargestellt.

Stand: 2020 W 162 v

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <p>Geltungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) ■ Eingeschränktes Seeschifffahrtsstraßen (Seewasserstraßen) ■ Schifffahrtsordnung Emsingeründung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) ■ Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ■ Rheinschifffahrtspolizeiverordnung ■ Moetschifffahrtspolizeiverordnung ■ Donauschifffahrtspolizeiverordnung ■ Hamburger Hafengesetz (Delegationsgebiet) | <p>Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> --- Staatsgrenze --- Landesgrenze --- seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes --- seewärtige Grenze der Seeschifffahrtsstraßen nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung | <p>Stauweisen / Kanalstufen in BWStr:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ nur Wehr / Sperwerk ■ Schiffschleuse ■ Hebewerk ■ zusätzlich Bootschleuse ■ zusätzlich Bootsgasse ■ zusätzlich Bootschlepp ■ zusätzlich Bootstreppe | <p>Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ■ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) ▲ Wasserstraßen-Neubauamt ■ Ausstellungsraum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
|---|--|---|---|

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)	7
1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02	8
1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13	8
1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20	9
1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02	9
1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02	10
1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a	11
1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20	12
1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22	13
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24	14
1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28	14
1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang	18
1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen	19
1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33	20
1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05	22
1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10	26
2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	27
3 Sicherheit an Bord	29
4 ELWIS und NIF	33
5 Befähigungsnachweise	35

6	Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren von Main, Main-Donau-Kanal und Donau	39
6.1	Höchstgeschwindigkeit	39
6.2	Ankern und Stillliegen	40
6.3	Befahren der Altwasser	40
6.4	Charterbescheinigung	41
7	Wassersport auf Main, Main-Donau-Kanal und Donau . . .	42
7.1	Wasserski	42
7.2	Wassermotorräder	47
7.3	Segelsurfen	49
7.4	Kitesurfen	49
7.5	Schwimmen und Baden	50
7.6	Einsetzstellen für Kleinfahrzeuge	50
7.7	Sonderregelungen für den Wassersport an der Donau . .	61
8	Schleusen und Bootsanlagen an Main, Main-Donau-Kanal und Donau	62
8.1	Benutzung von Bootsanlagen und Schiffschleusen	62
8.2	Bootsschleusen, -treppen, -schleppen und -gassen	63
9	Zuständige Behörden	71
9.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes .	71
9.2	Dienststellen der Wasserschutzpolizei	72
9.3	Verbände und sonstige Stellen	72

1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), dass Schiffsführende alle Maßnahmen zu treffen haben, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge und
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden sowie
- d) jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als Schiffsführung bezeichnet. Die Eignung dieser Person gilt als vorhanden, wenn sie ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.

Die Schiffsführung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen oder eine Tätigkeit für die sichere Teilnahme am Verkehr ausüben, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Tätigkeiten für die sichere Teilnahme am Verkehr sind insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wenn die Person unter der Wirkung eines in der Anlage 10 der BinSchStrO aufgeführten berauschenden Mittels steht, ist es verboten, das Fahrzeug zu führen oder eine oben beschriebene Tätigkeit auszuüben. Das Gleiche gilt für Rudergängerinnen und Rudergänger.

Die nachfolgenden Regeln ergeben sich aus Auszügen der BinSchStrO.



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen, Gesetze und Richtlinien im Schifffahrtsrecht



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen Sport-schifffahrt

1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02

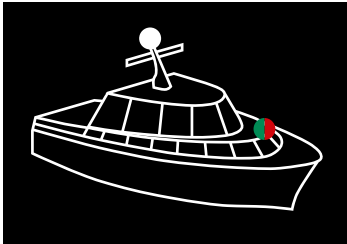
1. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, müssen die in der BinSch-StrO vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen und Anforderungen des Artikels 7.05 des Europäischen Standards für Binnenschiffe (ES-TRIN) entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die

Seitenlichter an beiden Seiten angebracht sein. Das Hecklicht kann entfallen, wenn stattdessen ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Beispiel:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschifffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt



1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02

Jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines Kleinfahrzeuges, muss vorbehaltlich anderer Bestimmungen der BinSchStrO in den in der

Anlage 6 der BinSchStrO genannten Fällen die dort jeweils genannten Schallzeichen geben. Ein Kleinfahrzeug kann erforderlichenfalls die allgemeinen Schallzeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 der BinSchStrO mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns geben.

Die Kenntnis der nachfolgend aufgeführten Schallzeichen ist eine Voraussetzung, um zum Beispiel auf mit Schallzeichen angekündigte Kursänderungen anderer richtig reagieren zu können!

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- Kurzer Ton: Ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer
- Langer Ton: Ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer



Alle Schallzeichen

1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell

fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in

Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten hinsichtlich eines Verbandes im Sinne des § 6.02 Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



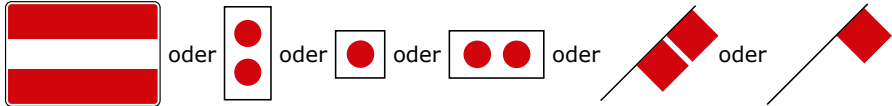
oder



Verbotsschild A.9 (Anlage 7)

1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Verbotszeichen A.1 (Anlage 7)

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.



Verbotszeichen A.1a (Anlage 7)

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

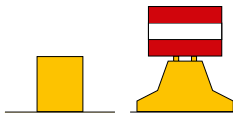
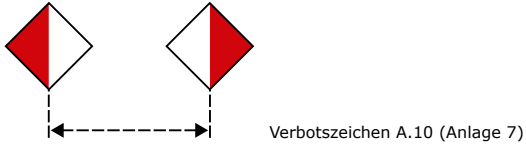


Bild 33 und 34 (Anlage 8)

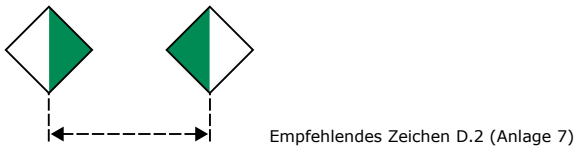
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet,

- a) verbietet das Tafelzeichen A.10 der Schifffahrt, außerhalb des durch die Tafeln begrenzten Raums zu fahren.

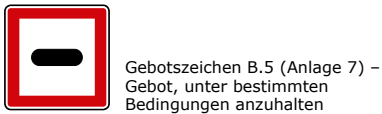


- b) empfiehlt das Tafelzeichen D.2 der Schifffahrt, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.



1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen mit den ober- und unterhalb gelegenen Schleusenvorhöfen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten sowie dem Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen. Der Schleusenbereich kann durch eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und schwarzer Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet sein.



Im Schleusenbereich gilt, Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln:

- Überholverbot, ausgenommen „vorschleusungsberechtigte“ Fahrzeuge
- Sprechfunkanlagen für den Verkehrskreis Nautische Information sind auf Empfang des Kanals der Schleuse zu schalten.
- Die Geschwindigkeit ist so zu drosseln, dass ein sicheres Abstoppen mit Seilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft möglich ist.
- Ausrüstungsteile, ausgenommen schwimmfähige Fender, sind binnenbords zu nehmen.
- In die Schleusenkammer ist unter Beachtung von an Schleusenwänden markierten Grenzen soweit einzufahren und sich so hinzulegen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt oder Benutzung der Schleuse nicht behindert werden.
- In Schleusen ist bis zur Ausfahrt festzumachen und sind Befestigungsmittel so zu bedienen, dass Stöße gegen Anlagen und Fahrzeuge vermieden werden.
- Nach dem Festmachen ist es bis zur Freigabe der Ausfahrt verboten, außer es ist aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich, den Maschinenantrieb sowie Bugstrahlanlagen zu benutzen.
- Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen zu halten. Zu mit einem blauen Kegel/mit einem blauen Licht gekennzeichneten „Gefahrgutsschiffen“ ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zu halten.
- Wer nicht zur Schleusung ansteht, darf im Schleusenbereich ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde/der Schleusenaufsicht nicht stillliegen.
- Hinweise und Anweisungen zur Bedienung von Schleusen sind zu beachten. Anordnungen der Schleusenaufsicht sind zu befolgen.

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person an Bord bedient eine Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Leinen an Bord nicht auf

Klampen oder Poller fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Abwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen, auf keinen Fall die Poller oder Klampen an Bord fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Abstand zum Dremmel und zu den Schleusentoren einhalten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Besondere Praxishinweise

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um einen Poller oder eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können, aber belegen Sie den Poller oder die Klampe nicht fest. Hilfreich ist es, ein Kappmesser oder Kappbeil für den Notfall vorzuhalten – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

Achtung: Die in den Schleusen befindlichen Leitern dienen der Rettung und Hilfeleistung, nicht dem Auf- und Absteigen mit Leinen! Lebensgefahr! Benutzen Sie Nischenpoller und Haltestangen! Tragen Sie während des Schleusenvorgangs eine Rettungsweste!

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt – § 6.28

Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern bestehen, die folgende Bedeutung haben:

Linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht	Rechte Schleuse benutzen
Rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht	Linke Schleuse benutzen
Beide feste Lichter	Bis zur Einweisung warten
Beide Gleichtaktlichter	Beide Schleusen benutzbar

Signallichter können die Schleuseneinfahrt für alle Fahrzeuge regeln. Die unterschiedlichen Signallichter haben folgende Bedeutung:

Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb
Ein festes rotes oder zwei feste rote nebeneinander	Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen
Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder je ein festes rotes und grünes Licht neben- oder übereinander	Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet
Ein festes grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt erlaubt

Die Schleuseneinfahrt kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter, bestehend aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“, besonders geregelt werden.

Diese Signallichter, die gemeinsam an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt werden, haben folgende Bedeutung:

Ein rotes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten
Ein grünes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Die Ausfahrt aus Schleusen wird für alle Fahrzeuge durch feste rote und grüne Lichter mit folgender Bedeutung geregelt:

Ein oder zwei feste rote Lichter	Ausfahrt verboten
Ein oder zwei feste grüne Lichter	Ausfahrt erlaubt

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt. Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt/Ausfahrt in/aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.



Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang

Vorrang beim Schleusen haben:

- Fahrzeuge der WSV, die zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben unterwegs sind
- Fahrzeuge, die schwer beschädigt sind
- Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle

Vorrangig werden auf Verlangen vor anderen als den vorgenannten Fahrzeugen geschleust:

- Tagesausflugsschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

Nur Fahrzeuge mit Schleusenvorrang haben das Recht besonders gekennzeichnete „Startplätze“ als Liegeplatz vor Schleusen zu nutzen.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang:

- Klein- oder Sportfahrzeuge werden, sofern sie nicht eine Bootschleuse, Bootsgasse oder Bootsumsetzanlage benutzen können, nur nach anderen Fahrzeugen geschleust.
- Sie werden grundsätzlich nur in Gruppen, bei Vorhandensein freier Kapazitäten auch zusammen mit anderen Fahrzeugen

geschleust. Ausnahmsweise kann ein Klein- oder Sportfahrzeug auch einzeln geschleust werden, sofern die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist.

- Ein Klein- oder Sportfahrzeug, das mit Sprechfunk ausgerüstet ist, kann nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, sofern es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Bei gemeinsamer Schleusung eines Klein- oder Sportfahrzeugs mit anderen Fahrzeugen darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.
- Ist die Einfahrt in die Schleuse für ein Klein- oder Sportfahrzeug durch besondere Signallichter nach § 6.28a Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 geregelt, darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach Freigabe der Einfahrt durch die besonderen Signallichter in die Schleuse einfahren.

1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen

(ohne nutzerbediente Schleusen)

Fahrzeuge müssen vor Ende der festgelegten Betriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.

Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name der anmeldenden Person und der Schiffsführung,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen und
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen,

sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

1. Schleusungen
 - a) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.
2. Das zuständige WSA kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
3. An Feiertagen kann das zuständige WSA abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
4. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
5. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.

1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.30

- Bei unsichtigem Wetter darf ein Kleinfahrzeug nur dann fahren, wenn es Radar benutzen kann und mit einer Sprechfunkanlage für den Binnenschifffahrtfunk ausgestattet ist, die auf Kanal 10

oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang geschaltet ist.

- Ein Kleinfahrzeug oder ein Verband, das oder der kein Radar benutzen kann, muss unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen, wobei die Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen anzupassen ist.
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.

Stillliegende Fahrzeuge – § 6.31

- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk benutzen kann, muss bei unsichtigem Wetter seine Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald es über Sprechfunk vernimmt, dass sich ein anderes Fahrzeug nähert oder sobald und solange es einen langen Ton als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs vernimmt, muss es über Sprechfunk seine Position mitteilen.
- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk nicht benutzen kann, kann – sobald es und solange es einen „langen Ton“ als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs hört – eine Gruppe von Glockenschlägen geben und in längstens einer Minute dieses wiederholen. Die Gruppe von Glockenschlägen lässt sich durch Schläge von Metall auf Metall ersetzen.
- Bei gekuppelten Fahrzeugen gilt das Vorangestellte nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

Mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.32

- Ein Kleinfahrzeug darf nur mit Radar fahren, wenn die Schiffsführung neben dem erforderlichen Befähigungszeugnis ein „Radarpatent“ besitzt und sie und eine zweite mit der Verwendung von Radar vertraute Person sich ständig im Steuerstand aufhalten. Sofern in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung des Fahrzeugs ein „Radareinmannsteuerstand“ vermerkt ist, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerstand aufhalten.

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.33

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen und haben auf der Fahrt zu diesem Folgendes zu beachten:

- Sie haben soweit wie möglich am Rand der Fahrrinne zu fahren.
- Als Schallzeichen ist „ein langer Ton“ zu geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

- Auf dem Vorschiff ist ein Ausguck zu stellen, der sich in Sicht- oder Hörweite der Schiffsführung/Verbandsführung befindet oder durch eine Sprechverbindung mit dieser verbunden ist.
- Anrufe über Sprechfunk mit Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung, Standort beantworten und mitteilen, dass es sich um keine Radarfahrt handelt und die Vorbeifahrt absprechen.
- Beim Hören eines langen Tones eines anderen Fahrzeuges, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, ist, sofern man sich in Ufernähe befindet, an diesem Ufer zu bleiben, falls erforderlich bis zur Vorbeifahrt des Anderen dort anzuhalten. Beim Wechsel von einem Ufer zum anderen ist die Fahrerin soweit und so schnell wie möglich freizumachen.

1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen – § 7.01

6. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
7. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss die Schiffsführung den Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so wählen, dass die Fahrerin für die Schifffahrt frei bleibt.
8. Die Besatzung muss stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen so verankern oder festgemachen, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
9. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot – § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;

- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;



Verbotsschild A.5 (Anlage 7)

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das untenstehende Tafelzeichen führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 oder durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichneten Wasserflächen.



Verbotsschild A.5 mit zusätzlichem Schild (Anlage 7)



Verbotsschild A.5.1 (Anlage 7)



Hinweiszeichen E.17 (Anlage 7)
(Wasserskistrecke)



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7)
(Fahrerlaubnis für Wassermotorräder)



Hinweiszeichen E.24 (Anlage 7)
(Kitesurfstrecke)

Ankern und Verwendung von Pfählen – § 7.03

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Auf den Strecken nach Satz 1 ist es verboten, einen Pfahl in oder auf den Grund zu drücken. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde für Fahrzeuge zur Durchführung von Bauarbeiten zur Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung eines Pfahles zulassen.



Verbotszeichen A.6
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.6
(Anlage 7)

Festmachen – § 7.04

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den

Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Hinweiszeichen E.7
(Anlage 7)



Verbotszeichen A.7
(Anlage 7)

- Es ist nicht erlaubt, Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände zum Festmachen oder zum Verholen zu nutzen.

Liegestellen – § 7.05

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Liegestellen gesondert für spezielle Fahrzeuge kennzeichnen zu können, erfolgt auch hier nur eine Auswahl in der Benennung und der Darstellung.

Alle weiteren Schifffahrtszeichen der Anlage 7



- Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. Der zusätzliche Pfeil neben dem Hauptzeichen gibt an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Das Schild unter dem Hauptzeichen gibt eine ergänzende Erklärung oder Hinweise zum Hauptzeichen.
- Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungs-ort des Tafelzeichens.



Hinweiszeichen E.5 (Anlage 7)
mit Zusatztafel und Richtungspfeil

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
5. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Hinweiszeichen E.5
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.1
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.2
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.3
(Anlage 7)

1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten:
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.



Verbotszeichen A.20
(Anlage 7)

3. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den vorgenannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.
4. Badende und Schwimmende müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein Verband nicht behindert wird.

2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen in der Binnenschifffahrt müssen Sportboote mit Liegeplatz (Heimathafen) in Deutschland und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS) sowie Segelboote mit mehr als 5,5 m Länge auf Binnenschiffahrtsstraßen gekennzeichnet sein.

Für die amtliche Kennzeichnung gibt es diese Möglichkeiten:

- mit einem von einem WSA erteilten amtlichen Kennzeichen
oder
- mit der für das Schiff erteilten Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B und mit Namen und Heimathafen des Fahrzeuges
oder
- mit dem Funkrufzeichen oder der IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
oder
- mit der Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben F.

Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen ist zudem wie folgt möglich:

- mit der Nummer des Internationalen Bootsscheins – IBS – für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband e. V., S für Deutscher Segler-Verband (DSV) oder A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)
oder
- mit einem nach Landesrecht zugewiesenen amtlichen und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) anerkanntem Kennzeichen.

Sportboote, die der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Padelboote, Segelboote unter 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO mit ihrem Namen oder ihrer Devise außenbords auf beiden Seiten des Fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein.

Außerdem sind der Name und die Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Sportboote mit Heimathafen im Ausland bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern mit ausländischem Wohnsitz enthält die Vorschrift Sonderregelungen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens ist in allen Fällen kostenpflichtig.

Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sind diese Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck
- Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten)
- Eigentumsnachweis in Kopie (Kaufvertrag/Rechnung) vom Boot und vom Motor
- Nachweis über die gezahlte Antragsgebühr



Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge in der Binnenschifffahrt

Bei Eigentümerwechsel/Verkauf ist die ausstellende Behörde/Institution unverzüglich zu informieren.

3 Sicherheit an Bord

Fahrzeugführung

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, auf denen die Berufsschiffahrt nur wenig unterwegs ist. Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außerbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihre Vertretung.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Sicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen, z. B.:

- Ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN EN ISO12402-4
- Anker mit langer Leine (Regel: Schiffslänge x 3, mindestens 20 m)
- Leinen zum Festmachen
- Bootshaken
- Paddel
- Riemen
- Fender
- Tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC, entsprechend DIN 14406, amtlich geprüft, gebrauchsfertig und leicht erreichbar montiert
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schöpfgefäß oder eine von Hand bedienbare Bilge-Pumpe
- Rote Flagge zur Kennzeichnung der Manövrierunfähigkeit

- Handlampen, davon eine besonders lichtstark, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist, spritzwassergeschützt, mit Reserve-Batterien und Birnen
- Aktiver und passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Zugelassene UKW-Sprechfunkanlage
- Empfängergerät für Wetterberichte
- Rettungsring oder ein Schwimmkissen mit umlaufender Greifleine
- Schwimmfähige Rettungsleine von mind. 16 m Länge
- Entsprechendes Werkzeug
- Ersatzteile
- Reservekanister
- Nebelhorn

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Informieren Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Sollte Sie der Nebel oder schlechte Sicht überraschen, verlassen Sie umgehend das Fahrwasser und die Schifffahrtswege, suchen Sie zum eigenen Schutz einen sicheren Ort auf und achten auf Schallsignale.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschifffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

Verbot des Schleusens von Stand-up-Paddle-Boards

Seit dem 10. August 2018 ist das Schleusen von Gegenständen verboten, auf denen kein sitzender Aufenthalt von Personen möglich ist, keine Festmacheeinrichtung und keine Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen von Personen vorhanden sind. Hiervon sind insbesondere sogenannte Stand-up-Paddle-Boards betroffen, die damit künftig im Bereich von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen umgetragen werden müssen. Ein Betretungsrecht der Schleusenbereiche ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Benutzung von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes

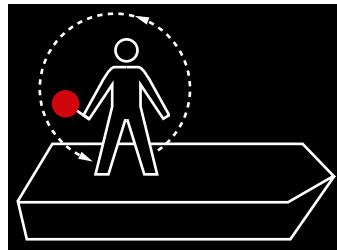
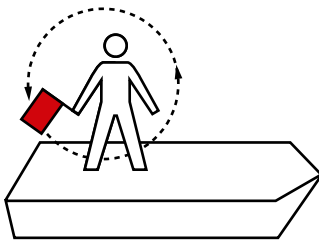


Verhalten im Notfall

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

- bei Tag: kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.



§ 3.30 Notzeichen



BMDV-Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“

4 ELWIS und NIF

Was ist der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)?

www.elwis.de ist ein Onlineangebot der WSV. Über ELWIS veröffentlichen wir alle schiffahrtsrelevanten Informationen für die deutschen Bundeswasserstraßen im Binnen- und dem Seebereich. Mit Hilfe dieser Informationen erhöhen wir die Sicherheit auf dem Wasser und erleichtern die Planung von Fahrten. Das besondere an ELWIS-Informationen ist die gebündelte Darstellung aller für die Schifffahrt relevanter Informationen an einer zentralen Stelle. Durch regelmäßige Qualitätssicherung stellen wir sicher, dass die Inhalte der veröffentlichten Informationen richtig, aktuell und vollständig sind. Die Möglichkeit der kartenbasierten Darstellung, die auch standortbezogen genutzt werden kann, und die Serviceerweiterung ELWIS-Abo machen den Service noch attraktiver und steigern die Nutzungsfreundlichkeit.

Funktionen im Überblick

Informationen für die Binnenschifffahrt:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt Deutschlands und der Nachbarländer
- Schleuseninformationen (Betriebszeiten/Sperrungen)
- Fahrrinnen- und Tauchtiefen
- Verkehrsinformationen

Schifffahrtsrecht, Schiffszulassungen, Patente und Freizeitschifffahrt:

- Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen, Wasserski- und Wassermotorradstrecken
- Wasserstraßenbezogene Hinweise zum Befahren der verschiedenen Wasserstraßen

Daten und Fakten:

- Übersichten zu Liegestellen der Berufs- und Sportschifffahrt
- Erklärungen zu Begriffen, z. B. Abladetiefe, Einsinktiefen oder Fallstufe

Adressen:

- Adressen internationaler Organisationen und nationaler Behörden

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine Serviceerweiterung in ELWIS. Nutzende haben hier die Möglichkeit, differenziert Informationen aus ELWIS zu abonnieren. So ist z. B. wählbar, ob die Übermittlung des Wasserstandes für einen bestimmten ausgewählten Pegel oder nur die Über- oder Unterschreitung eines individuell festgelegten Wertes bei diesem Pegel erfolgen soll.

Auch Verkehrsinformationen auf den Bundeswasserstraßen und neue bzw. geänderte Inland-ENC sind Informationsinhalte.

Alle über ELWIS und ELWIS-Abo veröffentlichten Informationen stellt die WSV kostenfrei zur Verfügung.

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben, wenden Sie sich an: info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Log-in oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen, wenden Sie sich an: webmaster@elwis.de



ELWIS

Nautischer Informationsfunk (NIF)

Weiterhin haben Schiffs- und Bootsführende die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Nautischen Informationsfunks (NIF) über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren. Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im jeweiligen aktuellen Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland – enthalten.



Handbuch Binnenschiffahrtfunk

5 Befähigungsnachweise

Die Führenden von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine benötigen für die Fahrt auf Bundeswasserstraßen in der Regel einen Befähigungsnachweis (Fahrerlaubnis). Die Art des Befähigungsnachweises richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Länge und Motorisierung des Kleinfahrzeugs.

Darüber hinaus müssen Personen, die Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine führen

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig zum Führen eines Kleinfahrzeugs geeignet sein,
- die zum Führen erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Am Main ist es erlaubt, im Steinheimer Altarm (Main-km 57,90–58,30) mit der B1-Lizenz des Deutschen Motoryachtverbandes (DMYV) bereits ab einem Alter von zwölf Jahren Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb zu fahren.

Personen, die nicht in Deutschland leben, müssen für den Befähigungsnachweis die Bedingungen ihres Heimatlandes erfüllen. Ist im Heimatland kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, benötigen sie auch auf den Wasserstraßen in Deutschland keine Fahrerlaubnis. Ansonsten gilt der Befähigungsnachweis des Heimatlandes. Diese Regelung betrifft alle Personen mit Wohnsitz in Staaten, die im Gegenzug bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland den deutschen Befähigungsnachweis anerkennen.

Sportbootführerschein

Wer Sportboote mit weniger als 20 m Länge und einer Motorleistung von mehr als 11,03 kW/15 PS führen möchte, muss im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis oder eines gleichgestellten Befähigungsnachweises sein. Diese Regelung gilt nicht für den Rhein (dort gelten 3,68 kW/5 PS).

Der Sportbootführerschein kann bei den Prüfungsausschüssen des DMYV und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) erworben werden.

Den Führerschein gibt es, wie bereits andere Befähigungsnachweise in der Schifffahrt, seit dem 1. Januar 2018 im praktischen Scheckkartenformat. Der bisherige Führerschein bleibt aber auch ohne Umschreibung weiterhin gültig. Im Führerschein wird der jeweilige Geltungsbereich, entweder Seeschifffahrtsstraßen, Binnenschifffahrtsstraßen oder beide, vermerkt.

Sportpatent und Sportschifferzeugnis

Das Sportpatent bzw. Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen eines Sportfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 25 m auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes. Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist für das Befahren des Rheins zwischen km 335,29 (Schleuse Iffezheim) und km 857,40 (Spyck'sche Fähre) der Nachweis spezifischer Streckenkenntnisse erforderlich. Der Nachweis lässt sich im Befähigungszugnis oder in einem Streckenzugnis zum Sportpatent vermerken.

Das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten (Elbe, Weser und Donau) nur gestattet, wenn diese im Befähigungszugnis oder in einem Streckenzugnis zum Sportpatent vermerkt sind.



Sportbootführerschein

Kleinschifferzeugnis

Mit dem Inkrafttreten der neuen Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) zum 18. Januar 2022 wurden die Nutzungsmöglichkeiten von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken umfassend neu geregelt und durch das neue sogenannte Kleinschifferzeugnis ergänzt. Wer einen Sportbootführerschein besitzt, darf grundsätzlich nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung führen. Das heißt, der Sportbootführerschein gilt nur noch für Sport- und Freizeitwecke. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist es aber noch bis zum 17. Januar 2027 möglich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m mit einem Sportbootführerschein zu führen. Das Kleinschifferzeugnis kann mit Vorlage des Sportbootführerscheines beantragt werden.

Gewerbliche Nutzung von Sportbootführerscheinen



Fahrterlaubnisschein

Personen, die ein Kleinfahrzeug besitzen und in Deutschland leben, benötigen für das Befahren der Donau weder ein Schiffsattest noch eine sonstige behördliche Genehmigung.

Lediglich für Fahrten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Donaustaaten – mit Ausnahme von Österreich – ist ein Fahrterlaubnisschein erforderlich, der auf Antrag vom WSA Donau MDK erteilt wird.

Sprechfunkzeugnis

Alle mit Sprechfunk ausgerüsteten Fahrzeuge – auch Kleinfahrzeuge – müssen während der Fahrt ständig im Verkehrskreis Schiff – Schiff empfangsbereit sein. Die Benutzung des Sprechfunks unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung und den Verkehrsvorschriften. Um den Sprechfunk nutzen zu können, ist ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk, genannt UBI, erforderlich.

6 Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren von Main, Main-Donau-Kanal und Donau

6.1 Höchstgeschwindigkeit

Folgende Höchstgeschwindigkeiten gelten am Main und am Main-Donau-Kanal:

Main

- im Schleusenkanal Gerlachshausen 7 km/h
- auf der Strecke von der Abzweigung des Main-Donau-Kanals bis oberhalb der Eisenbahnbrücke Hallstadt 15 km/h
- im Wehrrarm Volkach 10 km/h

Main-Donau-Kanal

- Fahrzeuge mit bis zu 1,30 m Tiefgang 13 km/h
- Fahrzeuge mit über 1,30 m Tiefgang 11 km/h

Im Übrigen sollte die Fahrtgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten oder Verkehrssituationen angepasst sein. Bitte vermeiden Sie im Interesse eines guten Ansehens der Sportschifffahrt in der Öffentlichkeit Geschwindigkeiten, die mit starker Wellenbildung und Lärm nicht nur andere, insbesondere stillliegende Fahrzeuge, sondern auch die im Wasser und am Ufer lebenden Tiere und Pflanzen sowie Personen auf den Uferwegen und Anliegende unnötig beeinträchtigen.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog
Binnen- und Seeschifffahrtsstraßen



6.2 Ankern und Stillliegen

Sportfahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Anker- oder Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen nicht dort stillliegen, wo es nach den Verkehrsvorschriften verboten ist. Auf dem Main-Donau-Kanal ist das Ankern zum Schutz des Bauwerkes vor Schäden an der Dichtung nur an einigen, in der BinSchStrO festgelegten Strecken zugelassen. Das Stillliegen von unbesetzten Kleinfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Bitte suchen Sie daher einen der Sportboothäfen auf.

6.3 Befahren der Altwasser

Main-Donau-Kanal

Das Befahren außerhalb des Fahrwassers des Main-Donau-Kanals, der Regnitz und der an der Altmühl gelegenen Altwasser und Flachwasserzonen ist verboten.

Sportboot auf dem Main bei Trunstadt



Donau

Kleinfahrzeugen, die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, ist es untersagt, die Altwasser (z. B. Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen) zu befahren. Dies betrifft nicht die Fahrzeuge, die dem Zweck des Berufsfischerei- oder Jagdrechtes unterliegen. Satz 1 gilt nicht für Zu- und Abfahren von Liegestellen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.

6.4 Charterbescheinigung

Grundsätzlich benötigt die Bootsführung das für die jeweilige Bootsgröße erforderliche Befähigungszeugnis. Davon abweichend ist es für die Fahrt auf einigen Binnenschiffahrtsstraßen außerhalb des Bereichs der GDWS möglich, dass Vermietungsunternehmen Charterbescheinigungen ausstellen. Dies gilt jedoch nur für Sportboote, deren Länge, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit und zulässige Personenzahl begrenzt ist.

Binnenschiffahrt-Sportbootvermietungsverordnung



Gelber Poller am Main



7 Wassersport auf Main, Main-Donau-Kanal und Donau

7.1 Wasserski

Das Wasserskilaufen ist nur auf den Strecken zugelassen, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet sind.



Hinweiszeichen E.17
(Anlage 7)

Für das Wasserskilaufen gelten folgende Regeln:

- Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskilaufen verboten.
- Schleppt ein insoweit zugelassenes Wassermotorrad eine wasserskilaufernde Person, ist das Motorboot beziehungsweise das Wassermotorrad neben der Schiffsführung mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, die Wasserskiläuferin oder den -läufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.
- Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmenden und Badenden müssen sich Wasserskiläuferinnen und -läufer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind in derartigen Situationen untersagt.
- Das Wasserskilaufen von mehreren Personen (eine Person ist erlaubnisfrei) an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen durch Bootsschlepper bedürfen der Genehmigung des zuständigen WSA.
- Wasserskilaufen darf nur, wer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung trägt.

- Ein Wassermotorrad darf Wasserskilaufende nur ziehen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 2 über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste (Verkehrsblatt) des BMDV enthalten ist.

Wasserskiverordnung



Freigegebene Wasserkistrecken

Main

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
45,16 – 47,60	Höhe Fechenheim	
57,80 – 59,00	zwischen Hafen Hanau und Mainaltarm Steinheimer Bogen	
65,00 – 66,60	unterhalb Kahlmündung	
79,60 – 81,50	unterhalb Autobahnbrücke Kleinostheim	
81,50 – 83,20	unterhalb Hafen Aschaffenburg	montags bis freitags 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 21:00 Uhr samstags, sonntags und feiertags 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr
94,00 – 95,00	oberhalb Ländeplatz Oberrau	
106,15 – 107,10	unterhalb Schutzhafen Erlenbach	linksseitig überstaute Bühnenfelder
115,20 – 116,50	zwischen Röllfeld und Laudenbach	
127,00 – 128,50	oberhalb Ländeplatz Bürgstadt	linksseitig überstaute Bühnenfelder
137,90 – 139,70	oberhalb Collenberg	

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
151,30 – 153,00	oberhalb Hafen Wertheim	rechtsseitig überstaute Bühnenfelder
163,80 – 165,91	oberhalb Urphar	linksseitig überstaute Bühnenfelder
176,20 – 177,20	zwischen Trennfeld und Marktheidenfeld	
187,70 – 188,80	unterhalb Neustadt	
190,50 – 195,60	Höhe Rodenbach	zwischen km 194,40 und 195,40 darf zum rechten Ufer nur bis zu den ausliegenden roten Tonnen gefahren werden
209,60 – 210,80	unterhalb Gemünden	überstaute Bühnenfelder
220,80 – 224,20	zwischen Karlburg und Staustufe Harrbach	überstaute Bühnenfelder
233,80 – 234,80	unterhalb Straßenbrücke Zellingen	überstaute Bühnenfelder
259,00 – 259,80	oberhalb Staustufe Randersacker	mit Ausnahme des oberen Schleusenvorhafens
260,70 – 262,20	oberhalb BAB-Brücke Randersacker	
269,20 – 270,00	oberhalb Staustufe Goßmannsdorf	mit Ausnahme des oberen Schleusenvorhafens
278,00 – 279,80	zwischen Marktstef und Segnitz	links- und rechtsseitig überstaute Bühnenfelder
287,91 – 289,78	zwischen Mainstockheim und Kitzingen	
296,40 – 298,50	Höhe Straßenbrücke bei Schwarzenau	links- und rechtsseitig überstaute Bühnenfelder
306,25 – 307,55	Straßenbrücke, Mainbrücke Volkach	teils überstaute Bühnenfelder
311,80 – 313,20	zwischen Fähre Ober-eisenheim und Fähre Fahr	
316,26 – 316,80	im Wehrram der Staustufe Wipfeld	
320,00 – 322,80	zwischen Fähre Garstadt und Hirschfeld	

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
333,23 – 333,98	unterhalb Schweinfurt Höllenbachmündung	nur linke (südliche) Flusshälfte
333,98 – 334,68	oberhalb Schweinfurt Höllenbachmündung	
348,05 – 350,40	zwischen Ober- und Untertheres	linksseitig überstaute Buhnenfelder
368,23 – 372,50	Höhe Eltmann	teils überstaute Buhnenfelder
381,30 – 384,19	unterhalb Regnitz- mündung	mit Ausnahme des Schleusen- vorhafens Viereth

Main-Donau-Kanal

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
0,00 – 0,20	Höhe Bischberg	Anschluss an die Wasserski- strecke auf dem Main
26,25 W – 26,56 W	im Wehrram der Regnitzstaustufe Forchheim	Höchstgeschwindigkeit 30 km/h

Donau

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
2206,00 – 2221,30	Betriebshafen Grünau bis Löwenmühle	
2232,40 – 2246,00	oberes Ende der Schiffsliegestelle Heining bis Windorf	
2267,15 – 2269,20	Ruckasing bis unter- halb Mühlham	
2283,99 – 2291,20	Hafeneinfahrt Deggendorf bis unterhalb Zeitldorf	
2312,60 – 2317,50	oberhalb Sand bis 2 km oberhalb Reibersdorf	nur donnerstags bis sonntags und an den in Bayern gesetz- lichen Feiertagen
2358,50 – 2366,00	oberhalb Autobahn- brücke Wörth bis unterhalb Sulzbach	

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
2387,00 – 2396,97 N	oberhalb des Sportboothafens Sinzing bis Wehram Bad Abbach, unterhalb der Seilkranmessanlage Oberndorf	
2402,22 – 2414,23	oberhalb der Eisenbahnbrücke Poikam bis Maximiliansbrücke – Straßenbrücke Kelheim	

7.2 Wassermotorräder

Das Fahren mit Wassermotorrädern ist grundsätzlich nur innerhalb der dafür freigegebenen Wasserflächen gestattet (quadratische blaue Tafel mit stilisiertem Wassermotorrad).



Hinweiszeichen E.22
(Anlage 7)

Beim Fahren mit Wassermotorrädern („Wasserskibob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist Folgendes zu beachten:

- Es ist nur erlaubt, außerhalb dieser Wasserflächen zu fahren, um die nächstgelegene freigegebene Wasserfläche zu erreichen; ansonsten sind Touren- und Wanderfahrten zugelassen, wenn Fahrerinnen und Fahrer dabei einen stetigen, klar erkennbaren Geradeauskurs einhalten.
- Beim Fahren auf den freigegebenen Wasserflächen darf niemand gefährdet oder behindert werden.
- Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Anlagen, Schifffahrtszeichen und die Ufervegetation nicht beschädigt werden; dazu ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.



Rote Tonne, Main

Die Fahrten dürfen nur stattfinden

- in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang,
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m,
- wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Fall des Überbordgehens der fahrenden Person der Motor automatisch abschaltet oder auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und dass das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt,
- wenn Fahrzeugführende und Begleitpersonen die nach der Wassermotorräder-Verordnung geforderten Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Wassermotorräder müssen mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein; bei einer Motorleistung von mehr als 15 PS ist für das Führen ein Sportbootführerschein erforderlich.



Wassermotorräder-Verordnung

Freigegebene Wasserflächen zum Wassermotorradfahren

Main

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
48,50 – 49,30	Raum Offenbach/ Rumpenheim	rechte Stromseite
168,20 – 170,00	Raum Trennfeld	
206,20 – 207,60	Raum Neuendorf/ Langenprozelten	
325,00 – 326,00	Raum Bergheinfeld/ Grafenheinfeld	
346,30 – 347,30	Raum Ottendorf/ Untertheres	

Main-Donau-Kanal

Am Main-Donau-Kanal sind keine Wassermotorradstrecken ausgewiesen.

Donau

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
2356,40 – 2355,00	Raum Geisling	rechte Stromseite
2262,80 – 2260,60	Raum Winzer/Ottach	

7.3 Segelsurfen

Segelsurfbretter sind Kleinfahrzeuge unter Segel und haben daher die BinSchStrO zu beachten.

Das Segelsurfen ist in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen verboten. Am Main-Donau-Kanal ist das Segelsurfen grundsätzlich verboten.

7.4 Kitesurfen

Kitesurfen ist das Ziehen einer auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen stehenden Person mit einem Drachen über das Wasser.

Diese Sportart ist auf den Bundeswasserstraßen Main, Main-Donau-Kanal und Donau verboten.

7.5 Schwimmen und Baden

Das Baden und Schwimmen ist über die in 1.15 genannten Regeln hinaus an folgenden Wasserstraßenabschnitten verboten:

- am Main im Schleusenkanal Gerlachshausen (km 299,60 bis km 305,60)

Da es häufig kommunalbehördliche Änderungen gibt, informieren Sie sich bitte bei den zuständigen Stadtverwaltungen und Landesbehörden.

7.6 Einsatzstellen für Kleinfahrzeuge

Main

Main-km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer-seite	Objekt/Art	Hinweise
4,56	Hochheim	RU	E	Segelclub Hochheim
4,56	Bischofsheim	LU	E	Wehrbereichskommando
16,55	Okriftel	RU	E	Fa. Schindling
16,55	Kelsterbach	LU	E	Wehrbereichskommando
17,90	Okriftel	RU	alte Fährrampe	Okriftel
24,78	Schwanheim	LU	gegen Gebühr	Fa. Speck und Söhne
48,94	Rumpenheim/ Dörningheim	LU/RU	E	
60,90	Großbauheim	LU/RU	E	
65,75	Großkrotzenburg	RU	E	Verschlossen
65,75	Kleinkrotzenburg	LU	E	
66,93	Kahl	RU		Marina Untermain Fa. Lässig privat
71,16	Großwelzheim	RU	E	WSC-Seligenstadt
71,16	Kleinwelzheim	LU	E	
74,20	Mainhausen	LU	ehemalige Fährrampe	Absprache mit der Gemeinde
75,12	Karlstein	RU	E	
75,12	Mainhausen	LU	E	

Main-km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer-seite	Objekt/Art	Hinweise
86,70	Aschaffenburg	RU		öffentl. Floßhafen
98,00	Niedernberg	LU/RU	E	Öffentlich
100,30	Groß-Kleinwall-stadt	LU/RU		Öffentlich
104,16		RU	Schranke geschlossen	WSC-Erlenbach privat
108,25		RU		Stegmann privat
110,35	Stadt Wörth	LU		Öffentlich
111,70	Trennfurt	LU	Schranke	Burkhard Wöber
114,90	Röllfeld	RU	Schranke geschlossen	Wassersportfreunde Röllfeld privat
115,20	Röllfeld	RU	Schranke geschlossen	Aqua Camping
120,90	Groß-Kleinheu-bach	LU/RU		Öffentlich
124,00	Miltenberg	RU		Öffentlich
126,50	Bürgstadt	LU	Schlüssel beim Markt Bürgstadt oder WSC-Bürgstadt	WSC-Bürgstadt
132,85	Freudenberg	LU		Öffentlich
136,40	Collenberg	LU/RU	ehemalige Fährrampe	Öffentlich
137,70	Collenberg	RU	S	Maintal Resort GmbH
140,82	Dorfprozelten	RU	ehemalige Fährrampe	Öffentlich
144,65	Stadtprozelten	RU	ehemalige Fährrampe	Öffentlich
154,85	Wertheim	LU	S	Azur Freizeit GmbH
156,81	Kreuzwertheim	RU		
167,00	Bettingen	LU	S	Sportboothafen Wassersportverein Wertheim-Bettingen
167,20	Bettingen	LU	S	Camping Schmid GmbH
175,90	Triefenstein	RU	S	Ges. für Freizeit und Erholung

Main- km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer- seite	Objekt/Art	Hinweise
179,27	Marktheidenfeld	LU		Stadt Marktheidenfeld
182,40	Hafenlohr	RU	ehemalige Fährrampe	Öffentlich
185,10	Rothenfels/ Zimmern	LU/RU	ehemalige Fährrampe	Öffentlich
198,130	Stadt Lohr	RU	S	Auf der B 26 Richtung Lohr, an der Lände Lohr
199,870	Stadt Lohr/Stein- bach	LU	S	Im UW der Schleuse Steinbach
202,140	Langenprozelten	RU	S	Auf der B 26 Richtung
215,900	Kleinwernfeld	LU	S	Bootsclub Wernfeld, über Kreisstraße MSP 11 (nicht öffentlich)
225,8	Stadt Karlstadt	RU	S	Stadt Karlstadt (in Planung, noch nicht fertiggestellt)
227,500	Laudenbach	LU	S	Bootsclub Maselli (nicht öffentlich)
235,440	Zellingen	LU	S	Alte Fährrampe ober- halb der Mainbrücke Zellingen
238,060	Thüngersheim	RU	S	Bootslipanlage Wasserwacht Thüngersheim, am Schwimmbad
240,465	Thüngersheim/ Staustufe	RU	S	Alte Fährrampe, Anfahrt über OT Stau- stufe
243,800	Margetshöchheim	LU	S	Alte Fährrampe, Ortsmitte oberhalb Fußgängersteg
244,340	Margetshöchheim	LU	S + K	Segelclub Maintal, am Sportplatz oberhalb Margetshöchheim
244,350	Veitshöchheim	RU	S	Alte Fährrampe, unterhalb der Main- frankensäle

Main-km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer-seite	Objekt/Art	Hinweise
253,220	Würzburg	LU	S	Bootsbau Seubert, oberhalb Löwenbrücke
258,270	Randersacker	LU	S	Alte Fährrampe Heidingsfeld
258,270	Eibelstadt	RU	S	Alte Fährrampe Randersacker, am Parkplatz
263,030	Eibelstadt	RU	S	Alte Fährrampe, unterhalb des Sportplatz
269,900	Kleinochsenfurt	RU	S	Alte Fährrampe, Ortsmitte
273,000	Frickenhausen	RU + LU	S	Ersatzübergang Frickenhausen, oberhalb der Zuckerfabrik
276,950	Marktbreit	LU	S	Alte Fährrampe im Bereich der Breitbachmündung, unterstromig
277,000	Segnitz	RU	S	Alte Fährrampe, unterhalb des Parkplatzes
281,000	Sulzfeld	RU	S	Alte Fährrampe, unterhalb Sulzfeld
284,700	Hohenfeld/Kitzingen	LU	S	Über Radweg Hohenfeld/Kitzingen alte Fährrampe (klein)
285,800	Kitzingen	LU	S	Campingplatz Kitzingen (schiefer Turm nicht öffentlich)
287,100	Kitzingen	RU	S	Ruderclub Kitzingen
290,600	Mainstockheim	RU + LU	S	Mainfähre Mainstockheim/Albertshofen Fährrampen
290,750	Mainstockheim	R	S	Sportboothafen Motor Yacht Club Ansbach e.V. (nicht öffentlich)
294,400	Dettelbach	RU + LU	S	Mainfähre Dettelbach/Mainsondheim Fähr-rampen

Main-km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer-seite	Objekt/Art	Hinweise
294,400	Dettelbach	L	S	DLRG Dettelbach an der Fährrampe
298,630	Schwarzenau	L	S	Campingplatz Schwarzenau (nicht öffentlich)
300,650	Gerlachshausen	L	S	Von Gerlachshausen n. Sommerach nach der Mainbrücke links
302,050	Sommerach	L	S	Am Sportplatz Sommerach alte Fährrampe
302,060	Sommerach	L	S	Campingplatz Sommerach (nicht öffentlich)
307,150	Escherndorf	R	S	Campingplatz Escherndorf (nicht öffentlich)
305,800	Volkach	L	S	Alte Fährrampe Volkach von Volkach vor der Mainbrücke links (Zufahrt gesperrt)
306,200	Volkach	L	S	Übungsgelände BRK-Wasserwacht Volkach (nicht öffentlich)
306,400	Volkach	L	S	Campingplatz Volkach (nicht öffentlich)
311,000	Fahr	RU + LU	S	Übungsgelände der BW und US Streitkräfte
311,100	Fahr	RU + LU	S	Fährrampe (Fähre in Betrieb)
313,400	Obereisenheim	RU + LU	S	Fährrampe (Fähre in Betrieb)
314,840	Stammheim	LU	S	Gem. Kolitzheim (nicht öffentlich, nur für Rettungszwecke)
316,700	Wipfeld	RU	S/K	Sportboothafen Nürnberg e. V.

Main-km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer-seite	Objekt/Art	Hinweise
317,300	Wipfeld	RU	S	Alte Fährrampe Wipfeld
322,800	Garstadt	RU	S	Anfahrt über Garstadt beim Sportplatz
326,800	Grafenrheinfeld	LU	S	Anfahrt über Mainbrücke zur Lände
333,400	Schweinfurt	LU	S	Anfahrt über Wehranlagen (nicht öffentlich/Vereinslipstelle)
338,900	Schonungen	RU/LU	S	Zufahrt über Schonungen (Natorampe)
348,030	Untertheres Schöpfwerk	RU	S	Zufahrt über Untertheres (nicht öffentlich)
350,360	Obertheres Sportboothafen	RU	S	Zufahrt über Obertheres (nicht öffentlich/Vereinslipstelle)
355,000	Haßfurt	RU	S	Zufahrt über Haßfurt (Gries)
359,600	Knetzgau (UW Wehram)	LU	S	Zufahrt über Knetzgau/Franz-Hoffmann-Halle
360,100	Knetzgau (OW Wehram)	LU	S	Zufahrt über Knetzgau (nicht öffentlich)
362,850	Zeil (Zuckerfabrik)	RU	S	Zufahrt über Zeil (alte Fährrampe)
369,100	Eltmann	RU/LU	S	Zufahrt über Eltmann/Ebelsbach (nicht öffentlich)
380,070	Viereth (Altarm)	RU	S	Zufahrt vor Straßenbrücke Viereth links ab
381,100	Viereth (OW Wehram)	RU	S	Zufahrt vor Straßenbrücke Viereth links ab (Sportgelände)
383,050	Trosdorf	LU	S	Zufahrt über Trosdorf (nicht öffentlich/Vereinslipstelle)

Main-Donau-Kanal

MDK-km	Ortsbezeichnung	Uferseite
45,31	Erlangen-Büchenbach	West
57,48	Fürth-Unterfarnbach	West
65,35	Nürnberg Gebersdorf	West
75,39	Nürnberg-Weiherhaus	Ost
76,25	Nürnberg-Katzwang	West
79,31	Wendelstein-Neuses	Ost
80,04	Schwabach Penzendorf	West und Ost
83,03	Schwanstetten-Oberhembach	West
83,13	Schwanstetten-Mittelhembach	Ost
84,93	Schwanstetten-Schwand	Ost
85,90	Schwanstetten-Meckenlohe	West
90,00	Roth-Brunau	Ost
90,68	Roth Hafen Industriegebiet	West und Ost
95,82	Hilpoltstein-Heuberg	West
97,40	Hilpoltstein	West
104,46	Hilpoltstein-Meckenhausen	West
107,39	Freystadt-Ohausen	Ost
108,53	Freystadt-Forchheim	West
114,02	Mühlhausen-Körnersdorf	Ost
119,60	Berching-Sollngriesbach	West
120,00	Berching Sportboothafen	West
120,97	Berching	Ost
128,40	Beilngries	West
133,99	Dietfurt-Ottmaring	Ost
136,60	Dietfurt Sportboothafen	Ost
136,96	Dietfurt-Griesstetten	Ost
137,04	Dietfurt-Griesstetten	West
142,24	Riedenburg-Meihern	Ost
145,20	Riedenburg-Untereggersberg	West
146,64	Riedenburg-Oberhofen	Ost

MDK-km	Ortsbezeichnung	Uferseite
149,55	Riedenburg Sportboothafen	West
152,34	Riedenburg	West
155,75	Riedenburg-Prunn	Ost
158,40	Riedenburg-Pillhausen-Campingplatz	Ost
162,06	Altessing	West und Ost
167,05	Kelheim-Gronsdorf	Ost

Donau

Donau-km	nächste Ortsbezeichnung	Uferseite	Objekt/ Art	Hinweise
2412,200	Kelheim-Affecking	RU	S	Zufahrt von zwei Seiten; davon eine gesperrt
2411,000	Kelheim-Affecking	RU	K	Hafen Kelheim (Tel. +49 9441 68820)
2410,250	Saal a. d. Donau	RU	S + K	Sportboothafen, Boote Yachten Marina Saal GmbH (Tel. +49 9441 688660)
2408,875	Saal a. d. Donau	RU	S	eingezäuntes vereinseigenes Grundstück mit Schranke
2403,450	Kapfelberg	LU	S	Sportboothafen; gebührenpflichtig
2390,180	Unterirading	RU	S	
2386,860	Sinzing	LU	S + K	Sportboothafen; gebührenpflichtig
2383,910	Kneiting	LU	S	
2381,430	Regensburg	RU	S	
2380,700 S	Regensburg	LU	K	Regensburger Motor- und Wassersportverein e.V.; Zufahrt nur für Anliegende
2378,560 N	Regensburg	RU	S	DLRG Regensburg; Zufahrt mit Schranke gesperrt
-	Regensburg	RU	K	Krananlagen der Häfen Regensburg, Bayernhafen GmbH & Co. KG (Tel. +49 941 7959726)

Donau- km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer- seite	Objekt/ Art	Hinweise
2377,000	Regensburg	RU		Marina Regensburg
2369,580	Donaustauf	LU	S	
2360,900	Frenckofen	LU	S	
2359,520	Kruckenberg	LU	S	
2357,430	Kiefenholz	LU	S	
2355,270	Geisling	RU	S	
2354,650	Geisling	LU	S	
2344,100	Niederachdorf	LU	S	
2340,880	Pondorf	LU	S	
2334,470	Niedermotzing	RU	S	
2332,620	Niedermotzing	RU	S	
2321,090 S	Straubing	RU	S	
2313,970	Ittling	RU	S	1. Motorboot- und Was- serskiclub e.V. Straubing im ADAC; nur für Ver- einsmitglieder
2312,180	Sand	RU + LU		ehemalige Fährrampe
2309,700	Hermannsdorf	RU		Bundeswehrrampe
2309,000	Hermannsdorf	RU		ehemalige Fährrampe
2308,900	Hermannsdorf	LU		ehemalige Fährrampe
2305,800	Pfelling	RU + LU		ehemalige Fährrampe
2302,050	Irlbach	LU		ehemalige Fährrampe
2297,300	Mariaposching	RU + LU		Fährrampe
2289,050	Metten	LU		ehemalige Fährrampe
2289,000	Metten Ufer	RU		ehemalige Fährrampe
2288,600	Metten	LU	S	vereinseigene Anlage des 1. Motorbootclubs Deg- gendorf
2285,800	Deggendorf	LU	S	private Anlage; gebühren- pflichtig

Donau- km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer- seite	Objekt/ Art	Hinweise
2276,150	Niederalteich	RU + LU		Fährrampen; während der Fährbetriebszeit nicht benutzbar
2267,370	Aichet	RU + LU		ehemalige Fährrampen
2263,200	Winzer	RU + LU		ehemalige Fährrampen
2256,980	Hofkirchen	LU	S	
2256,600	Hofkirchen	LU	K	vereinseigene Anlage des Motorbootclubs Hofkirchen
2254,900	Pleinting	RU + LU		ehemalige Fährrampen; RU Zufahrtshöhe auf 2,50 m beschränkt
2249,120	Vilshofen	LU	S	vereinseigene Anlage des Ruderclubs Vilshofen e. V.
2246,030	Windorf	LU	S	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt
2245,980	Windorf	LU	S	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt
2245,950	Windorf	LU	S	Bundeswehrrampe; Zufahrt mittels Schranke gesperrt
2243,080	Scheuereck	RU	S	
2242,180	Sandbach	RU + LU		Fährrampen; RU Zufahrtshöhe auf 2,50 m beschränkt
2237,540	Gaishofen	LU	S	
2237,490	Gaishofen	LU	S	
2236,280	Irring	LU	S	
2236,180	Irring	LU	S	
2234,950	Schalding	LU	S	
2234,400	Schalding	LU		ehemalige Fährrampe
2234,040	Passau-Hof	RU	S	

Donau- km	nächste Ortsbezeichnung	Ufer- seite	Objekt/ Art	Hinweise
2232,520	Passau-Heining	RU	K	für Boote bis 2 t; vereinseigene Anlage des Motor-Yacht-Clubs Passau e. V.
2232,480	Passau-Heining	RU	S	für Boote bis 2 t; vereinseigene Anlage des Motor-Yacht-Clubs Passau e. V.
2228,370	Passau	RU	S	Rampe Hafenspitz Passau; Bayernhafen GmbH & Co. KG (Tel.: +49 941 7959726)
2228,245	Hacklberg	LU	S	
2227,750	Hacklberg	LU	S	
2225,904	Passau-Ilzstadt	LU	S	nur für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb
2225,580	Passau-Ortspitz	RU	S	
2225,415	Passau-Ilzstadt	LU	S	
2225,300	Passau-Ilzstadt	LU	S	nur für Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb
2225,208	Passau-Ilzstadt	LU	S	
2223,800	Lindau	LU	S	
2222,280	Högl (Lindau)	LU	S	
2222,260	Högl (Lindau)	LU	S	
2211,660	Obernzell	LU	K	Markt Obernzell
2211,520	Obernzell	LU	S	Markt Obernzell
2209,780	Obernzell	LU		Fährrampe
2205,58	Grünau	LU	S	vereinseigene Anlage der European Sea Scouts e. V.

Abkürzungen

RU = rechtes Ufer, LU = linkes Ufer, S = Slipanlage, K = Kran, OW = Oberwasser, UW = Unterwasser, E = Ersatzübergangsstelle

Wir weisen darauf hin, dass die Zufahrt zu den genannten Einsetzstellen nicht überall möglich ist und mitunter deren Benutzung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten der Anlage abhängig ist. Einzelangaben dazu sind leider nicht möglich.

7.7 Sonderregelungen für den Wassersport an der Donau

Sonderregelungen im Bereich der deutsch-österreichischen Grenzstrecke

Der Einsatz von Segelsurfbrettern, Wassermotorrädern oder ähnlichen Kleinfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern ist in der deutsch-österreichischen Grenzstrecke (Donau-km 2223,20 bis Donau-km 2201,75) verboten.

Sonderregelungen im Bereich der Stauhaltung Geisling

Im Bereich des Fahrwassers der Stauhaltung Geisling zwischen Donaustauf (Donau-km 2370,10) und Kiefenholz (Donau-km 2359,05) sind sieben Fischruhezonen ausgewiesen. Die Fischruhezonen sind im Bereich des Fahrwassers jeweils mit sechs gelben Tonnen bezeichnet. Das Befahren der Fischruhezonen ist verboten.

8 Schleusen und Bootsanlagen an Main, Main-Donau-Kanal und Donau

8.1 Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen

Für Sportboote als Kleinfahrzeuge stehen, soweit es ihre Abmessungen erlauben, in erster Linie die vorhandenen Bootsschleusen, Bootsgassen oder Bootsumsetzanlagen zur Verfügung. Im Unterwasser der Schleusen ist im Bereich der Zufahrten zu den Bootsschleusen jedoch mit Behinderungen infolge ständiger Veränderungen der Gewässersohle durch Ablagerungen zu rechnen. Bei höherer beziehungsweise niedriger Wasserführung sind die Bootsschleusen teilweise nicht benutzbar.



Wasserstände & Vorhersagen an schiffahrtsrelevanten Pegeln

Ist die Nutzung der Sportbootanlagen nicht möglich, dürfen Kleinfahrzeuge die Schleusen für die Großschifffahrt (Schiffsschleusen) benutzen, wenn sie dafür geeignet sind. Hierbei ist auf Folgendes zu achten: Die Absicht, eine Schiffsschleuse zu benutzen, ist vor der Einfahrt in den oberen oder unteren Schleusenvorhafen bei der Schleusenbetriebsstelle beziehungsweise der zuständigen Leitzentrale über Binnenschifffahrtsfunk, Mobiltelefon oder über im Bereich der Vorhäfen/Sportbootanlagen gegebenenfalls vorhandene Wechselsprecheinrichtungen anzumelden.



Schleusenbetriebszeiten und -erreichbarkeiten

8.2 Bootsschleusen, -treppen, -schleppen und -gassen

Main

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Kostheim	3,2	3,50	22,00	20
Eddersheim	15,6	3,50	22,00	78
Griesheim	28,7	3,50	22,00	79
Offenbach	38,5	3,50	20,20	81
Mühlheim	53,2	4,00	20,00	82
Krotzenburg	63,9	4,00	20,00	18
Kleinostheim	77,9	3,50	13,80	20
Obernau	92,9	2,50	12,00	22
Wallstadt	101,2	2,50	12,00	78
Klingenberg	113,1	2,50	12,00	79
Heubach	122,4	2,50	12,50	81
Freudenberg	133,9	2,50	12,05	82
Faulbach	147,1	2,50	12,10	18

Schleuse am Main



Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Eichel	160,5	2,50	12,50	20
Lengfurt	174,5	2,50	12,50	22
Rothenfels	185,9	2,50	12,50	78
Steinbach	200,7	2,50	12,50	79
Harrbach	219,5	2,50	12,50	81
Himmelstadt	232,3	2,50	12,50	82
Erlabrunn	241,2	2,50	12,50	18
Würzburg	252,5	5,50	Bootstreppe	20
Randersacker	258,9	2,50	12,50	22
Goßmannsdorf	269,0	2,50	12,50	78
Marktbreit	275,7	2,50	12,50	79
Kitzingen	284,0	2,50	12,50	81
Dettelbach	295,4	2,50	12,50	82
Gerlachshausen (Wehr Volkach)	311,4 W	2,50	12,50	18
Wipfeld	316,3	2,50	12,50	20
Garstadt	323,5	2,50	12,50	22
Schweinfurt	332,0	2,50	12,50	78
Ottendorf	345,3	2,50	12,50	80
Knetzgau	359,8	2,50	12,50	01
Limbach	367,2	2,50	12,50	02
Viereth	380,7	–	Bootsschleppe	18

Main-Donau-Kanal

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funkkanal
Bamberg	7,4	14,00	Bootstreppe	60
Strullendorf	13,3	14,00	Bootstreppe	61
Neuses (Wehr)	21,9 W	14,00	Bootstreppe	–
Forchheim	25,93	14,00	Bootstreppe	62
Hausen	32,9	14,00	Bootstreppe	63
Erlangen	41,13	14,00	Bootstreppe	64
Kriegenbrunn	48,7	14,00	Bootstreppe	65

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funk- kanal
Nürnberg	69,1	14,00/18,00	Bootstreppe	66
Eibach	72,8	2,50	Bootsschleppe	20
Leerstetten	84,3	2,50	Bootsschleppe	22
Eckermühlen	94,9	3,00	Bootsschleppe	78
Hilpoltstein	99,0	3,00	Bootsschleppe	79
Bachhausen	115,5	3,00	Bootsschleppe	81
Berching	122,5	3,00	Bootsschleppe	82
Dietfurt	135,3	3,00	Bootsschleppe	18
Riedenburg	150,8	4,00	20,00	20
Kelheim	166,1	4,00	20,00	78

Bootsschleusen am Main-Donau-Kanal

Bootsschleusen befinden sich an den Staustufen Riedenburg und Kelheim. Ihre Nutzlänge beträgt jeweils 20 m, die Nutzbreite 4 m. Es handelt sich um nutzerbediente Bootsschleusen, die bei höherer Wasserführung gesperrt werden.

Bootsumsetzanlagen am Main-Donau-Kanal

Bootstrecken befinden sich an den Schleusen Bamberg, Strullendorf, Forchheim, Hausen, Erlangen, Kriegenbrunn und Nürnberg sowie an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen.

Die Bootstrecken an den Wehren Bamberg, Neuses, Forchheim und Hausen dürfen nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Bamberg weniger als 260 cm beträgt.

Bootsschleppen befinden sich an den Schleusen Eibach, Leerstetten, Eckermühlen, Hilpoltstein, Bachhausen, Berching und Dietfurt sowie an den Wehren Dietfurt, Riedenburg und Kelheim.

Die Bootsschleppen sind mit Bootswagen ausgestattet. Diese haben eine Tragfähigkeit von 300 Kilogramm. Der Bootswagen löst sich durch Einschieben einer 2-Euro-Münze. Anschließend werden die Boote zur anderen Rampe gefahren. Nach dem ordnungsgemäßen Abstellen des Bootswagens lässt sich die Münze wieder entnehmen.

Die Bootsschleppe am Wehr Dietfurt darf nur benutzt werden, wenn der Wasserstand am Richtpegel Riedenburg weniger als 450 cm beträgt.

Die Bedienungsvorschriften sind am Bedienungsstand angebracht.

Donau

Ortsbezeichnung	km	Nutzbreite in m	Nutzlänge in m	Funk- kanal
Bad Abbach	2399,1 2401,8 N	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse*	19
Regensburg**	2381,4 S	4,00 2,30	20,00 Bootsgasse*	21
Geisling	2354,3	–	Bootsschleppe	22
Straubing (1) Straubing (2)	2322,02	2,30	Bootsgasse	18 82
Kachlet	2230,6	–	Bootsschleppe	20
Jochenstein***	2203,2	–	Bootsschleppe am rechten Ufer	22

* Die Boots-gasse wird aus Sicherheitsgründen bei Niedrigwasser außer Betrieb genommen.

** Diese Sportanlagen werden aus Sicherheitsgründen gesperrt, wenn der Wasserstand am Pegel Regensburg-Schwabelweis 420 cm überschreitet.

*** Die Außerbetriebnahme der Umsetzanlage wird bei Oberzell (Donau-km 2209,85, rechtes Ufer) durch Tafelzeichen „Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren und mit der Aufschrift: Schleuse benutzen! Gesperrt Umsetzanlage“ angezeigt.



Durchfahren der Bootsschleusen und Bootsgassen der Staustufen Bad Abbach und Regensburg

- a) Die Bootsgasse der Staustufe Bad Abbach befindet sich am rechten Ufer neben der Wehranlage bei Donau-km 2401,7 N. Die Bootsschleuse dieser Staustufe liegt am rechten Ufer des Schleusenkanals, oberhalb des Vorhafens der Schiffsschleuse; sie mündet bei Donau-km 2397,5 N in die Donau.
Die Bootsschleuse und die Bootsgasse der Staustufe Regensburg befinden sich im Donau-Südarm am rechten Ufer neben der Wehranlage bei Donau-km 2381,3 S.
- b) Die beiden vorstehend genannten Bootsschleusen haben eine lichte Breite von 4 m sowie eine Nutzlänge von 20 m. Sie sind von den Nutzenden zu bedienen. Die Bedienungsvorschriften sind am Bedienungsstand neben den Schleusenammern angebracht. Die Bootsgassen verfügen über eine lichte Breite von 2,30 m. Sie können nur von Fahrzeugen mit geringem Tiefgang, wie z. B. Ruder- und Paddelboote, und nur in Talrichtung befahren werden. Wegen Durchflussturbulenzen in der Bootsgasse wird in Abhängigkeit der Bauart des Kleinfahrzeuges, des Wasserstandes etc. empfohlen, das Kleinfahrzeug zu treideln oder umzutragen. Bei der Bootsgasse Bad Abbach können diese Fahrzeuge auch zu Berg getreidelt werden.
- c) Wenn die Sportbootanlagen außer Betrieb sind oder Kleinfahrzeuge aus Sicherheitsgründen und wegen der nautischen Gegebenheiten den Wehrraum Bad Abbach sowie den Donau-Südarm in Regensburg nicht befahren können, werden Kleinfahrzeuge in den Schiffsschleusen in der Regel zusammen mit der Großschifffahrt geschleust.
- d) Die Durchfahrtshöhe der Brücke über den unteren Vorhafen der Bootsschleuse Bad Abbach beträgt beim höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) 2,18 m. Die Durchfahrtshöhe der über die Bootsschleuse führenden Wehrbrücke in Regensburg beträgt 3,20 m (bei jeder Wasserführung).
Der HSW liegt beim Pegel Oberndorf bei 480 cm (siehe Anrufpegel unter Buchstabe f).
- e) In den oberen Vorhäfen sowie im Bereich von deren Zufahrten im Oberwasser der Bootsschleusen Bad Abbach und Regensburg wird in der Regel eine Fahrrinntiefe von 15 dm bei hydrostatischem Stauspiegel vorgehalten.
In der Regel wird in den Abschnitten
 - in der Nebenwasserstraße bei Bad Abbach zwischen Oberndorf (Donau-km 2397,5 N) und der Bootsschleuse Bad

- Abbach eine Fahrrinntiefe von 9 dm bei Regulierungsniederwasserstand (RNW am Pegel Oberndorf 170 cm) und
- in der Nebenwasserstraße Donau-Südarm in Regensburg zwischen der Bootsschleuse Regensburg (Donau-km 2381,3 S) und der Eisernen Brücke (Donau-km 2379,3 S) eine Fahrrinntiefe von 9 dm bei Regulierungsniedrigwasserstand (RNW am Pegel Regensburg – Eisernen Brücke 206 cm) angestrebt.
- f) Die Wasserstände lassen sich über die Anrufbeantworter der Pegel Oberndorf +49 94 0519429, Eisernen Brücke +49 941 19428 oder bei den Schleusenbetriebsstellen/Leitzentralen abfragen.

Bootsschleusen, -treppen, -schleppen, und -gassen am Main, Main-Donau-Kanal und an der deutschen Donau



Fahrt im Bereich des Donau-Südarms Regensburg

Im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg können insbesondere unmittelbar stromab der Steinernen Brücke (Donau-km 2379,62 S) teilweise sehr hohe Fließgeschwindigkeiten mit Querströmung sowie erhebliche Strudel auftreten.

Bei der Fahrt im Bereich des Donau-Südarms in Regensburg ist daher besonders auf folgende nautische Gegebenheiten zu achten:

- auf gegebenenfalls kreuzende Fahrzeuge beim Durchfahren der Steinernen Brücke im Hinblick auf deren empfohlenen Durchfahrtsöffnungen,
- auf die Anlegestellen der Fahrgastschiffe am rechten Ufer einschließlich der dort an- und ablegenden Fahrgastschiffe sowie der stillliegenden Museumsschiffe am rechten Ufer unmittelbar stromab der Steinernen Brücke und
- auf den Verkehr mit Fahrzeugen der Großschifffahrt einschließlich stillliegender Fahrzeuge am rechten Ufer zwischen der Eisernen Brücke (Donau-km 2379, 26 S) und der Lazarettspitze (Donau-km 2377,80 S).

Aus Sicherheitsgründen können Kleinfahrzeuge auch die Schiffschleuse Regensburg benutzen.

**Fahrt im Bereich der Staustufen Geisling
(Donau-km 2322,0), Kachlet (Donau-km 2230,6) und
Jochenstein (Donau-km 2203,2)**

- a) Kleinfahrzeuge haben in den Schleusenbereichen die Schleuseneinfahrts- und ausfahrtssignale sowie die besonderen Hinweistafeln zu beachten.
- b) Kleinfahrzeuge haben an den für sie bestimmten Liegestellen zu warten, bis sie von der Schleusenbetriebsstelle zur Einfahrt in eine Schleusenkammer aufgefordert werden. Bei der Schleusen- gruppe Kachlet haben gegebenenfalls zu Berg fahrende Klein- fahrzeuge die Bereitstellung zur Einfahrt in die Schleusenkam- mer im Unterwasser des Wehrrames der Staustufe Kachlet abzuwarten. Der dort befindliche Anlegesteg steht jedoch vom Herbst bis zum Frühjahr sowie bei anlaufendem Hochwasser und nach unmittelbarem Ablauf eines Hochwassers unter Umständen nicht zur Verfügung.

- c) Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb (z. B. Ruder- und Paddel- boote), die sich von der Besatzung über Land tragen lassen, haben die Umsetzanlagen zu benutzen. Davon ausgenommen ist die Staustufe Straubing.

Bei der Staustufe Straubing ist eine Bootsgasse (lichte Breite 2,30 m) vorhanden, bei der auch Kleinfahrzeuge zu Berg getrei- delt werden können. Weniger geübte Bootsführerinnen und Bootsführer können ihre Kleinfahrzeuge bei der Staustufe Straubing über Land tragen.

Die Außerbetriebnahme der Umsetzanlage bei der Staustufe Jochenstein wird bei Oberzell (Donau-km 2209,85, rechtes Ufer) durch Tafelzeichen „Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren und mit der Auf- schrift: Schleuse benützen! Gesperrt Umsetzanlage“ angezeigt.

9 Zuständige Behörden

9.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51

53121 Bonn

Tel.: +49 228 7090-0

E-Mail: gdws@wsv.bund.de

Web: www.gdws.wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Donau MDK

Marientorgraben 1

90402 Nürnberg

Tel.: +49 911 2000-0

Erlanger Straße 1

93059 Regensburg

Tel.: +49 941 8109-0

E-Mail: wsa-donau-mdk@wsv.bund.de

Web: www.wsa-donau-mdk.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main

Obernauer Straße 6

63739 Aschaffenburg

Tel.: +49 6021 385-0

Mainberger Straße 8

97422 Schweinfurt

Tel.: +49 9721 206-0

E-Mail: wsa-main@wsv.bund.de

Web: www.wsa-main.wsv.de

9.2 Dienststellen der Wasserschutzpolizei

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium Wasserschutzpolizeiabteilung

Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel

Tel.: +49 6134 602-3008

E-Mail: wspa.hbpp@polizei.hessen.de

Web: www.polizei.hessen.de

Polizeipräsidium Mittelfranken Wasserschutz-Zentralstelle Bayern

Friedrich-Ebert-Straße 10
91126 Schwabach

Tel.: +49 9122 927-0

Tel.: +49 9122 927-472

E-Mail: wspz@polizei.bayern.de

9.3 Verbände und sonstige Stellen

ADAC

Sportschiffahrt

Hansastraße 19

80686 München

Tel.: +49 89 7676-6699

E-Mail: sportschiffahrt@adac.de

Bayerischer Motoryachtverband e. V.

Bierbrauerweg 32

63071 Offenbach

Tel.: +49 69 858469

E-Mail: kmweber@t-online.de

Web: www.bmyv.de

Bundesnetzagentur

Sachsenstraße 12+14

20097 Hamburg

Tel.: +49 40 23655-0

Fax: +49 40 23655-180

E-Mail: info@bnetza.de

Web: www.bundesnetzagentur.de

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Bertaallee 8
47055 Duisburg
Tel.: +49 203 99759-0
E-Mail: service@kanu.de
Web: www.kanu.de

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Geschäftsstelle
Vinckeufer 12-14
47119 Duisburg
Tel.: +49 203 809580
E-Mail: info@dmyv.de
Web: www.dmyv.de

Deutscher Ruderverband e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Tel.: +49 511 98094-0
E-Mail: info@rudern.de
Web: www.rudern.de

Deutscher Segler-Verband e.V.

Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Tel.: +49 40 632009-0
E-Mail: info@dsv.org
Web: www.dsv.org

Besuchen Sie uns auch auf unseren
Social-Media-Kanälen:



Bildnachweis

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes (WSV)

**Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt**

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



www.wsv.de



www.elwis.de

Bestellungen von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Stand: Dezember 2023

Satz und Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht
zur Wahlwerbung verwendet werden.

